

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1850/79 DER KOMMISSION

vom 20. August 1979

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Salicylsäure der Tarifstelle 29.16 B I a), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vom 29. Dezember 1978 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län- dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be- reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1976 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie- ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der der sich aus dieser Addition erge- bende Plafondbetrag 150 v. H. des für das Jahr 1978 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech- nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län- der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe- trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 40 v. H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver- ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be- treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-

mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Salicylsäure der Tarifstelle 29.16 B I a) ist der Pla- fond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 308 000 Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 123 200 Europä- ische Rechnungseinheiten. Am 13. August 1979 ha- ben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Salicyl- säure der Tarifstelle 29.16 B I a), mit Ursprung in Rumänien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbe- tracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vor- sieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Rumänien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 25. August 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates ausge- setzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von fol- genden Waren mit Ursprung in Rumänien wiederein- geführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Alde- hyd- oder Ketonfunktion und andere Car- bonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halo- genide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halo- gen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : B. Carbonsäuren mit Phenolfunktion : I. Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester : a) Salicylsäure

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver- öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge- meinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1978, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission
